

Billigkeit als des Rechts. Sie sind in dem Berichte bereits entwickelt worden, und ich muß meinerseits, da ich mit den fraglichen Verhältnissen genau bekannt bin, unbedingt ihnen beitreten. Denn ganz gegründet ist es, daß diese Beiträge bisher nur sehr ungleich waren, weil nicht alle Innungen dergleichen Beiträge leisteten, sondern großen Theils nur diejenigen, deren Spezial-Artikel in neuerer Zeit revidirt oder bestätigt worden waren. Es ist eben so gegründet, daß die Beiträge namentlich für ärmere Innungen etwas sehr Lastiges hatten, und sollten sie künftig zur Armenkasse des Orts entrichtet werden, doppelt lästig erscheinen würden, weil die Innungen nicht nur als Korporationen, sondern deren einzelne Mitglieder auch nach andern gesetzlichen Bestimmungen bereits Beiträge zu der Orts-Armenkasse zu entrichten haben. Endlich dürfte aber allerdings auch noch in Erwägung kommen, daß selbst in rechtlicher Hinsicht die Verpflichtung der Innungen, jene Beiträge zur Orts-Armenkasse abzuführen, an sich zweifelhaft erscheint; denn da die Beiträge der Innungen zur Kasse der allgemeinen Versorganstalten nicht freiwillige, sondern bei Revision oder Bestätigung ihrer Artikel als Bedingung der Bestätigung von der Regierungsbehörde gestellt und so kontraktlicher Natur waren, so möchte wohl die Frage entstehen, ob der Staat ein Recht habe, ohne Zustimmung des Mitcontrahenten jenen Beiträgen eine ganz andere Bestimmung zu verleihen und der Verwilligung einen ganz neuen Zweck unterzuschreiben. Aus diesen Gründen stimme ich für das Deputations-Gutachten und für Wegfall der Innungsbeiträge.

Staatsminister v. Lindena u: Die Regierung hat sich vollkommen mit dem Antrage der Deputation einverstanden zu erklären; einmal, weil der Zweck des Gesetzes, dadurch den Ortsgemeinden eine Erleichterung zu gewähren, erfüllt wird, und dann auch, weil damit dem Antrag der II. Kammer, daß über die Verwendung der fraglichen Bezüge eine anderweite Vorlage erfolgen möchte, entsprochen wird.

Präsident: Ich würde also zuerst zur Fragstellung überzugehen haben auf den Punct des Deputations-Gutachtens, welcher dahin geht, die Innungsbeiträge aus den von der Deputation angegebenen Gründen den Innungen zu erlassen. Ich frage die Kammer, ob sie dem beitrete? Dies erfolgt einstimmig. Ferner habe ich zu fragen: Ob sie dem Deputations-Vorschlage, daß die Einsammlung auf den Poststationen ganz in Wegfall komme, beitrete? Geschieht ebenfalls einstimmig.

Zur §. 1. des fraglichen Gesetzentwurfs bemerkt nun die Deputation:

Statt der Worte: „sollen vom 1. Januar 1837. den Orts-Armenkassen des Landes zu Gute gehen,“ dürfte zu setzen sein: „kommen vom 1. Januar 1837 bei Ersterer nicht mehr in Einnahme.“

Auf die Frage des Präsidenten wird diese Abänderung einstimmig genehmigt, ebenso wie die Paragraphe mit dieser Abänderung selbst.

§. 2. soll nach dem Antrage der Deputation folgendermaßen gefaßt werden:

„Die zeitherigen Innungsbeiträge werden vom vorbemerkten Zeitpunkt an den betreffenden Innungen erlassen, und die Einsammlungen auf den Poststationen finden von Bekanntmachung dieses Gesetzes an nicht mehr statt. Die Postämter haben die in den aufgestellten Armenbüchern sich vorfindenden Gelder an die Kreisdirektion des Bezirks mittelst Liefer Scheins einzusenden.“

Wird nach erfolgter Fragstellung einstimmig angenommen und ebenso auch §. 2. selbst.

Zur §. 3. erinnert die Deputation:

Die Worte: „verwirkten“ und „in welchem sie verwirkt“ würden wegzulassen und der Eingang der Paragraphe so zu fassen sein: Dagegen sind nunmehr alle Geldstrafen, Strafgeleideranteile und Confiskationsbeträge, welche zc.

Dieses Gutachten, sowie der Artikel selbst, werden einstimmig angenommen. Sodann wird §. 4. nach erfolgter Verlesung in gleicher Maße einhellig angenommen. Es äußert nun noch

Bürgermeister Hübler: Bei dem Puncte des Deputations-Berichts unter 3. ist in der II. Kammer namentlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß unter den fraglichen Strafen auch der bei Substationen angezahlte 10. Theil begriffen sei, der nach §. 17. ad Tit. 39. der Erl. Pr. Ordn. in Ermangelung fernerweiter gesetzlicher Einzahlung verloren gehe und im Concurs der Masse, außerhalb des Concurses dem Armenhause zufalle, und daß eine Abänderung dieser letzteren Bestimmung sich nothwendig mache. Ohne in das Materielle einzugehen, bin ich der Meinung, daß eine Abänderung der gedachten prozeßrechtlichen Bestimmungen nicht in das vorliegende Gesetz gehören, sondern künftig bei der Berathung über die neue Prozeßordnung in Erwägung zu ziehen sein würde. Und darum stimme ich der Deputation bei, daß es vor der Hand bei der Verwendung der Beiträge unter 3. bewenden möge.

Bürgermeister Gottschald: Soviel mir erinnerlich ist, sind bis jetzt für diese Anstalten außer den in dem Dekrete benannten Zuflüssen auch noch Kirchencollekten angeordnet worden. Die Motiven lassen mich zwar hoffen, daß es in der Absicht der Regierung liegen werde, künftig dergleichen Collekten nicht mehr anzuordnen, weil darin ausgesprochen ist, daß die Voraussetzungen, unter welchen dergleichen früher für diese Anstalten bestimmte Zuschüsse gefordert wurden, nicht mehr stattfänden. Ich wünschte darüber die Ansicht der hohen Staatsregierung zu vernehmen, weil ich, wenn diese Collekten beibehalten werden sollten, später Veranlassung nehmen würde, meinen Antrag dahin zu stellen, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möchte, künftig dergleichen Collekten nicht mehr veranstalten zu lassen. Außer verschiedenen Gründen kommt noch der hinzu, daß dieser Collektenbeitrag die Staatsbürger ungleich trifft, indem, wie ich glaube, nur der protestantische Theil unserer Staatsbürger dergleichen leistet, und schwerlich den Katholiken dergleichen Beiträge angefohlen werden dürften.

Staatsminister v. Lindena u: In Bezug auf die vom Hrn. Bürgermeister Gottschald bemerkten Kirchencollekten er-